

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Amt Peitz

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) des Landes Brandenburg vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 13.07.2009 diese Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbote
- § 5 Plakatierungen / Verunstaltung des Straßenbildes
- § 6 Anliegerpflichten
- § 7 Hausnummern / Briefkästen
- § 8 Ruhestörender Lärm
- § 9 Abfallbehälter
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Fahrzeuge
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In- Kraft- Treten

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle öffentlich-rechtlichen Straßen, alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze, Durchgänge, Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - (a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, speziell Park- und Waldparkanlagen, Wander-, Ufer- und Promenadenwege, Spielplätze und Friedhöfe sowie deren Einrichtungen;
 - (b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen sonstigen Flächen wie Wälder, Felder und Wiesen;
 - (c) Sportanlagen sowie deren Einrichtungen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
 - (d) Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, einschließlich der Zu- und Abgänge;
 - (e) die öffentlichen Toilettenanlagen;
 - (f) alle öffentlichen Gewässerflächen und dazugehörige Ufer und Böschungen, die sich im Einzugsgebiet des Amtes Peitz befinden;
 - (g) Einrichtungen zum Zweck der Verkehrsführung, der Information und der Beleuchtung;
 - (h) Verwaltungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Brandschutz- und Baustelleneinrichtungen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Das Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Ebenso wenig darf die bestimmungsgemäße Benutzung vereitelt oder unverhältnismäßig beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt:
 - (a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu übernachten, wenn keine behördliche Genehmigung vorliegt;
 - (b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile abzuschneiden, abzubrechen oder anderweitig zu verändern;
 - (c) in Anlagen und Verkehrsflächen ohne Genehmigung Anpflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
 - (d) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - (e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - (f) Hydranten, Straßenrinnen und Einfließöffnungen oder Straßenkanäle und deren Kontrollschächte zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen;
 - (g) gewerbliche Betätigungen nach § 55 Abs. 2 und § 55 a Abs. 1 Gewerbeordnung vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Schulen, Kindertagesstätten und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 - (h) Hecken und ähnliche Einrichtungen in die Straße hineinragen zu lassen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen 4,50 m vom Erdboden entfernt, freigeschnitten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßenkreuzungen, Kurven und Einmündungen sind entweder durchsichtig

oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird;

- (i) Kohle, Bauschutt, Baumaterial oder sonstige Gegenstände und Materialien auf öffentlichen Fahrbahnen und Gehwegen, Fahrradwegen und Plätzen zu lagern, es sei denn, dies ist anderweitig nicht möglich und eine Gefährdung des Verkehrs tritt nicht ein. Für die Lagerung ist eine Genehmigung einzuholen. Sofort nach Räumung sind alle Verunreinigungen zu beseitigen;
- (j) Grünanlagen im Gemeindegebiet unbefugt zu betreten oder zu befahren. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünanlagen ist nicht gestattet;
- (k) unbefugt Zelte und Wohnwagen auf öffentlichen Flächen außerhalb der dafür zugelassenen Campingplätze aufzustellen. Ausnahmen sind zu beantragen. Die Regelungen des § 12 (3b) der StVO bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Verunreinigungsverbote

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen sowie der öffentlichen Gebäude und Grundstücke ist untersagt.
- (2) Unzulässig ist insbesondere:
 - (a) das Abladen und Liegenlassen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Laub, Gartenabfällen, Kehrricht, Erde, Schutt, Exkrementen oder sonstigem Unrat;
 - (b) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien;
 - (c) das gewerbliche Abgeben von Lebensmitteln und Getränken zum sofortigen Verbrauch ohne das sichtbare Aufstellen von Abfallbehältern in ausreichender Größe und Anzahl. Die Abfallbehälter sind rechtzeitig eigenverantwortlich zu leeren. Darüber hinaus sind in einem Umkreis von 10 m alle Rückstände der abgegebenen Waren einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen;
 - (d) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die öffentliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - (e) das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen umweltschädigenden Stoffen;
 - (f) die Verunreinigung im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen und festen Brennstoffen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen;
 - (g) das Zurücklassen von Abfällen und Verpackungsmaterial durch Gewerbetreibende nach Ladenschluss bzw. nach dem Abbau von Verkaufsständen.

§ 5 Plakatierungen / Verunstaltung des Straßenbildes

- (1) Plakatierungen sind genehmigungspflichtig. Entsprechende Gebührensätze sind in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz festgesetzt.
- (2) Die Dauer einer Plakatierung beträgt vorbehaltlich einer Sondergenehmigung 14 Tage.
- (3) Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Anschlägen und anderen Druckschriften, das Bekleben, Bemalen und Beschmieren öffentlicher Einrichtungen und Anlagen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.
- (4) Die Plakatierung ist nur auf zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) bzw. anderen zugelassenen Flächen statthaft. Zur Befestigung darf nur Material aus Kunststoff verwendet werden.
- (5) Widerrechtlich angebrachte Plakate oder andere Werbeträger werden durch die örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Verantwortlichen entfernt.
- (6) Werden genehmigte Plakate oder andere Werbeträger nicht im genehmigten Zeitraum durch den Antragsteller entfernt, kann die Ordnungsbehörde einen Bußgeldbescheid erlassen, die Plakate entfernen oder für den Antragsteller kostenpflichtig entfernen lassen.

§ 6 Anliegerpflichten

- (1) Anlieger ist grundsätzlich derjenige, dessen Grundstück unmittelbar an der Verkehrsfläche angrenzt. Dies ist der so genannte "Vorderlieger".
- (2) Anlieger ist aber auch derjenige, dessen Grundstück nicht unmittelbar an der Verkehrsfläche angrenzt, der so genannte "Hinterlieger". Dessen Grundstück ist über die öffentliche Straße erschlossen.
- (3) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten und Verwalter von bebauten und unbebauten Grundstücken sind entlang ihrer Grundstücke zur ständigen Sauberhaltung der Geh- und Radwege und zum Entfernen und Entsorgen von Laub und Unkrautwuchs entlang ihrer Grundstücke bis einschließlich des Schnittgerinnes verpflichtet. Das Schnittgerinne umfasst die Kante zwischen Gehweg und Fahrbahn bzw. Bankett und Fahrbahn.
Bei angrenzenden unbewirtschafteten Flächen ist ein Streifen mit einer Breite von 1 Meter freizuschneiden.
Anlieger an Bundes- und Landesstraßen sind nicht verpflichtet, das Schnittgerinne zu reinigen. Hier gelten gesonderte Regelungen.
Für die als Dorfaue ausgewiesenen Bereiche gilt die für die jeweilige Gemeinde festgelegte Regelung.
- (4) Bei Schneefall und Eisglätte haben die Eigentümer bzw. die Nutzer und Verwalter der Grundstücke innerhalb der Ortslage die angrenzenden Geh- und Radwege entlang der Grundstücksgrenze und andere Zuwegungen zum Grundstück oder wenn diese Wege nicht vorhanden sind, einen Streifen von mindestens 1,50 m Breite zu beräumen und abzustumpfen. Die Beseitigung und Abstumpfung ist täglich bis 07:00 Uhr durchzuführen und bei Erforderlichkeit bis 20:00 Uhr mehrmals zu wiederholen. Schneeüberhang sowie Eiszapfen sind zu entfernen, wenn Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer gefährdet

werden. Rinnsteine, Abflüsse, Absperrschieber, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen sind von Schnee und Eis freizuhalten.

- (5) Die weiterführenden Pflichten der Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz bleiben unberührt.
- (6) Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.
- (7) Für die Betreiber von Kiosken und Verkaufsständen gelten die gleichen Anliegerpflichten wie für Besitzer von Grundstücken. Maßnahmen des öffentlichen Winterdienstes in diesen Bereichen entlasten nicht die Betreiber solcher Einrichtungen von ihren Anliegerpflichten.

§ 7

Hausnummern / Briefkasten

Jedes Wohnhaus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer und einem Briefkasten unmittelbar neben den Haupteingang deutlich erkennbar, bei Neubauten spätestens zur Gebrauchsabnahme des Bauwerks, zu versehen.

Unleserliche Hausnummernschilder und Namensschilder auf dem Briefkasten sind unverzüglich zu erneuern.

§ 8

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder ruhestörende und vermeidbare Lärm ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertags ganztägig untersagt. Zu unterlassen ist insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzhacken, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen sowie das Hören von lauter Musik.
- (2) Eine Ausnahme bildet die Nacht vom 31.12. zum 01.01. (Silvesternacht). Weitere Ausnahmen können durch das Ordnungsamt des Amtes Peitz genehmigt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und immissionsschutzrechtlicher Verordnungen wie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, in denen gesonderte Ruhezeiten geregelt sind, sind zu beachten.
- (4) Die Benutzung der DSD-Behälter ist nur zu den angegebenen Zeiten gestattet.

§ 9

Abfallbehälter

- (1) Der in den Gewerbebetrieben angefallene Abfall darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Durchsuchen außerhalb von Gebäuden befindlicher Abfallbehälter ist verboten.

Abfälle dürfen nicht außerhalb der zugelassenen Anlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Wertstoffcontainern ist untersagt.

- (3) Die gefüllten Hausabfallbehälter dürfen für die Abfuhr frühestens am Abend vor dem Entleerungstag bereitgestellt werden. Die Standplätze und Zuwegungen für Restabfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Dies trifft auch für die Sammlung der Leichtstoffverpackungen, von Pappe, Papier und Kartonagen, Sperrmüll und die Sammlung von Elektronikschrott zu. Die Standplätze und Zuwegungen müssen schnee- und eisfrei gehalten werden und verkehrssicher sein. Nach der Entleerung sind diese Abfallbehälter zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (4) Die für Sperrgut-, Schrott-, Grünschnitt-, Gefrier- oder Kühlgeräteabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken und zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße / des Gehweges ausgeschlossen ist. Von der Abfuhr nicht mitgenommene Gegenstände müssen vom Bereitsteller umgehend entfernt werden. Verunreinigungen sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die weiterführenden Pflichten aus der Abfallsatzung des Landkreises Spree-Neiße bleiben unberührt.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Jeder Tierhalter und Tierführer ist verpflichtet, mit dem Tier so umgehen zu können, dass eine Belästigung oder Gefährdung anderer Personen, Tiere oder Sachen ausgeschlossen ist.
- (2) Der Tierhalter oder Tierführer hat seine Tiere von Kinderspielplätzen, Sandkästen und Strandbereichen der öffentlichen Naherholungsgebiete des Amtes Peitz fernzuhalten. Er ist verpflichtet, Verunreinigungen durch seine Tiere in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Auf Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind Hunde so zu führen, dass sie keine Gefahr für den öffentlichen Verkehr darstellen.
- (4) Tierhalter und Tierführer haben dafür zu sorgen, dass sich ihre Tiere nicht ohne Aufsicht in öffentlichen Anlagen befinden.
- (5) Die Vorschriften der Brandenburgischen Hundehalterverordnung und § 28 der StVO bleiben unberührt.

§ 11 Fahrzeuge

- (1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen und deren Bauteilen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels sind auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht gestattet.

- (2) Es ist verboten, Fahrzeuge in der Absicht des Um- und Aufbaus, Fahrzeugwracks und abgemeldete Fahrzeuge ohne Sondergenehmigung des Amtes Peitz, auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen abzustellen.
- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen vor Wohnhäusern und öffentlichen Einrichtungen auf gekennzeichneten Parkflächen hat nur mit der Vorderseite der Fahrzeuge zu den Gebäuden zu erfolgen, um die Belästigung der Anwohner durch Abgase beim Startvorgang zu begrenzen.
- (4) Die Vorschriften der StVO, insbesondere §§ 12 und 30 StVO bleiben unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 68,481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 87,602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13 In- Kraft- Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Amtsbereich Peitz vom 26.05.1994 außer Kraft.

Peitz, den 20.07.2009

gez. Heinz Schwietzer
stellv. Vorsitzender des Amtsausschusses

gez. Elvira Hölzner
Amtsleiterin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 13/2009 vom 19.08.2009, öffentlich bekannt gemacht.